

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0086/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird gemäß dem der Anlage beiliegenden Entwurf beschlossen.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 am 14.12.2010 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern mit Wirkung vom 01. 01. 2011 neu festgesetzt. Das damalige Haushaltssicherungskonzept war nicht genehmigungsfähig. Somit konnte der Haushalt 2011 nicht rechtskräftig werden.

Um die Grund- bzw. Gewerbesteuern für 2011 erheben zu können, war daher in der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 14. Dezember 2010 eine Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2011 erlassen worden.

Mit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2016/2017 hat der Rat nun neue, zum Teil erhöhte, Hebesätze beschlossen, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit, die separate Hebesatzsatzung für 2016/2017 außer Kraft gesetzt werden sollte.

SATZUNG

1. Nachtragssatzung zur Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.03.2016 den folgenden 1. Nachtrag zur Änderung der vorgenannten Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab Haushaltsjahr 2011 erhält folgende Fassung:

”

§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2011 hinaus bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2016/2017.“